Synopse zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
§9 Abs. 2 Buchstabe e) Biogene Abfälle können zu Verwertungszwecken am Wertstoffzentrum oder dem Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche angeliefert werden.	§9 Abs. 2 Buchstabe e) Biogene Abfälle aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen können in haushalts- üblichen Mengen zu Verwertungszwecken am Wertstoffzentrum oder dem Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche angeliefert werden.	Redaktionelle Änderung zur Klarstellung des Gewollten.
§ 13 Abs. 3 Benutzung der Abfallbehälter Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Abfallbehälter zu gewährleisten, werden alle Behälter für Restmüll sowie für Papier/Pappe mit einem Identifikationssystem ausgestattet.	§ 13 Abs. 3 Benutzung der Abfallbehälter Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Abfallbehälter, die zur Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht (§§ 17 Abs. 1, 19 KrWG) bereitgestellt wurden, zu gewährleisten, werden alle Behälter für Restmüll sowie für Papier/Pappe mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht, § 20 KrWG. Sie dient gleichzeitig der verursachergerechten Abrechnung der Abfallgebühr und stellt sicher, dass keine Abfallgefäße zur Entleerung bereitgestellt werden, die nicht von der AVEA zur Verfügung gestellt wurden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Grundstückseigentümer ist gerechtfertigt.	Um den Anforderungen des Datenschutzes zu entsprechen wird die bereits aufgenommene Formulierung präzisiert.
§ 14 Abs. 3 Entsorgungsgemeinschaft	§ 14 Abs. 3 Entsorgungsgemeinschaft	Redaktionelle Änderung
Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Leverkusen im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.	Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Leverkusen im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner (§ 44 AO, § 6 KAG) im Sinne der §§ 421 ff. BGB.	

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
§ 26 Abs. 1 Buchst. k) Ordnungswidrigkeiten	§ 26 Abs. 1 Buchst. k) Ordnungswidrigkeiten	Redaktionelle Änderung
Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen k) § 15 Abs. 5 zur Abfuhr bereitgestellte sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte verteilt, entnimmt, zerlegt oder sonstige Abfälle hinzufügt	Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen k) § 15 Abs. 5 zur Abfuhr bereitgestellte sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte verteilt, entnimmt, zerlegt oder sonstige Abfälle hinzufügt	
	Anlage 3 020110, 030104, 060299, 060315, 070799, 080317, 100810, 130205, 140603, 150104, 160199, 160209 bis 160216, 160504, 160506 bis 160508, 160601, 160602, 160606, 170401 bis 170405, 170407, 170409 bis 170411, 180106, 180110, 191202, 191203, 200102, 200111, 200113 bis 200115, 200117, 200121, 200123, 200126, 200131, 200133, 200135 bis 200137, 200140, 200201	Erweiterung des Positivkatalogs entsprechend der Genehmigungslage des Wertstoffzentrums.
Anlage 3 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170504 fallen	Anlage 3 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170504 03 fallen	Redaktionelle Änderung